

## Gebühren und Abgaben

### ORTSTAXE

#### Allgemeine Ortstaxe:

Allgemeine Ortstaxe je Nächtigung sofern sie nicht nach § 3 des Ortstaxengesetzes befreit sind € 0,90

Allgemeine Ortstaxe für Wohnwägen, Mobilheime, Campingbusse, Zelte sofern sie nicht nach § 3 des Ortstaxengesetzes befreit sind € 0,45

Fremdenverkehrsförderungsfondsbeitrag pro Ortstaxenpflichtiger Nächtigung, lt. § 51lit.b des Sbg. Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 94/1985 i.d.g.F. € 0,05

#### Besondere Ortstaxe:

Die besondere Ortstaxe ist als jährlicher Bauschbetrag zu entrichten. Die Höhe des Bauschbetrages wird festgesetzt

- a) für Ferienwohnungen mit mehr als 80 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit dem 360-fachen
- b) für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit dem 280-fachen
- c) für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> mit dem 200-fachen
- d) bei dauernd abgestellten Wohnwägen mit dem 180-fachen

jener allgemeinen Ortstaxe, die auf Grund der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau vom 12.12.2003 über die Erhebung der allgemeinen Ortstaxe nach dessen § 2 zu entrichten ist (dzt. € 0,80), wobei bei dauernd abgestellten Wohnwägen (lit. d) zumindest der gesetzlich vorgesehene Betrag (mindestens 50 % des in § 4 Abs. 1 Ortstaxengesetz 1992 i.d.g.F. angeführten Betrags) (dzt. € 0,55) anzusetzen ist.



**Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstage:**

Die Höhe der Gemeindeabgabe wird gem. § 4 Abs. 6 Salzburger Ortstaxengesetz 1992 in der Fassung LGBl. Nr. 25/2011 vom 28.2.2011 mit einem Betrag von 30% der besonderen Ortstaxe gestgesetzt.